

AMS Kurzarbeit Kurzinfos

- Anruf oder Mail heute an AMS Regionalstelle, damit dies als Antragsdatum gilt (laut AMS wird dann rückgerechnet per 16.3.20)
- Einzelvereinbarung laut Muster WKO ausfüllen (nur für DN, die Vollversichert sind, sprich über Geringfügigkeitsgrenze). Diese muss vom DG und allen DN unterzeichnet werden
- Angeblich kommt am Mittwoch das Formular für den Antrag der Kurzarbeit auf die Homepage des AMS. Wenn man sich allerdings per Mail gemeldet hat, sollte man entweder die Info, dass es da ist oder das Formular per Mail erhalten
- Laut AMS sollte man aber trotzdem ein Konto beim AMS beantragen. Per Mail an zuständige Regionalstelle (zB.: sfu.moedling@ams.at) Dann erhält man online alle Infos dazu schneller
- Den Antrag und die unterschriebenen Einzelvereinbarungen sind mit einer Begründung (zB.: Gastronomieschließung, Geschäftsschließung wegen Coronavirus) an das AMS senden. (aber sollen noch nicht von Sozialpartnern unterfertigt sein(ÖGB und WKO))
- Für die LV erfolgt angeblich in den nächsten Tagen eine Anleitung wie man das in der LV umsetzt.
- Rückvergütet werden die Stundensätze von der Nettoersatzrate laut Anleitung unten AMS. Die SV müssen von den Beiträgen vor der Kurzarbeit bezahlt werden. Ab dem 2. Antrag Kurzarbeit wird ab dem 4. Monat auch diese vom AMS bezahlt.
- Ob LNK (DB, DZ und Kommunalsteuer bezahlt werden müssen, ist noch nicht klar. Wahrscheinlich von den verminderten Beträgen

(Ausgangspunkt der Berechnung der Nettoersatzrate ist das durchschnittliche Nettoentgelt für die Normalarbeitszeit der letzten 13-Wochen/ 3 Monate vor Beginn der Kurzarbeit. Insofern sind Zulagen und Zuschläge der letzten 13 Wochen miteinzubeziehen.)

Nettoentgeltgarantie: Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen über 2.685 Euro erhalten ein Entgelt von 80% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen zwischen 1.700 und 2.685 Euro erhalten 85%, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen unter 1.700 Euro erhalten 90%. Die Mehrkosten trägt das AMS (bis zur Höchstbeitragsgrundlage), nicht das Unternehmen.

Muss der Arbeitgeber weiterhin die Sozialversicherungsbeiträge bezahlen?

In den Pauschalsätzen des AMS sind auch die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge enthalten. Die Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers bemessen sich aber am Entgelt vor Kurzarbeit. Im neuen Kurzarbeitsmodell werden auch diese erhöhten Beiträge **ab dem vierten Monat** vom AMS übernommen.

Bei der Corona-Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer in Abstimmung mit dem Arbeitgeber ihren gesamten Urlaubsanspruch vergangener Urlaubsjahre und ihr gesamtes Zeitguthaben verbrauchen.

Bei einer Verlängerung der Kurzarbeit über drei Monate hinaus sind weitere drei Wochen Urlaubsanspruch zu konsumieren.